

B O - F A X 17.01.1991

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum

Hintergrundinformationen

SCHLAGZEILE

Internationales Komitee vom Roten Kreuz richtete Appell an Konfliktparteien am Golf zur Beachtung des humanitären Völkerrechts insbesondere zur Einhal- tung der Einsatzverbote für Massenver- nichtungswaffen

Fakten

Das IKRK in Genf hat mit der Presseerklärung 1658 vom 17. Januar 1991 die Konfliktparteien am Golf zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 aufgefordert. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdung für die Zivilbevölkerung.

Wörtlich heißt es dann in der Presseerklärung in Bezug auf den Einsatz von Massenvernichtungswaffen:

"Moreover, the ICRC reminds the parties that the use of chemical and bacteriological weapons is prohibited under international humanitarian law and enjoins them not to have recourse to atomic weapons, the use of which is incompatible with the provisions of the law. Weapons of mass destruction having indiscriminate effects generally cause irreparable damage among the civilian population, which must be kept out of fighting".

Verantwortlich:

Dr. Horst Fischer

IFHV, Ruhr-Universität Bochum,

Postfach 102148, NA 02/28

4630 **Bochum**

Telef.: 0234/700 7366

Fax: 0234/700 7957

Index und Kommentar

Mit dieser Pressemitteilung verweist das IKRK in Genf auf die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und auf völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze, die sich für den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten in der Staatenpraxis seit Mitte des 19. Jahrhunderts herausgebildet haben. Die Konfliktparteien am Golf sind vertraglich an die Genfer Abkommen gebunden. Insgesamt gibt es 165 Vertragsparteien. Damit sind mehr Staaten Vertragspartner der Genfer Abkommen als die Vereinten Nationen Mitglieder hat. Von allen Staaten der Welt sind nur fünf kleine Staaten, wie etwa Nauru im Pazifik, nicht gebunden.

Die Genfer Abkommen enthalten Vorschriften zum Schutz der Verwundeten und Kranken sowie der Kriegsgefangenen. Generell wird die menschliche Behandlung dieser Personengruppen gefordert und durch konkrete Verhaltenspflichten ergänzt. Die Zivilbevölkerung wird durch das IV. Genfer Abkommen geschützt, wobei der Schutz der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten wie z.B. Kuwait im Vordergrund steht.

Einen umfassenderen Schutz für die Zivilbevölkerung enthält das sog. I. Zusatzprotokoll vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen mit konkreten Verhaltenspflichten bei der Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen. Dieses Abkommen ist z.Zt. allerdings weder für die USA noch für den Irak vertraglich verbindlich.

Der Einsatz von B - und C-Waffen wird durch das sog. Genfer Giftgasprotokoll von 1925 bzw. durch das sog. B-Waffenabkommen vom 10.4.1972 ausdrücklich und umfassend verboten. Sowohl die USA als auch der Irak sind Vertragsparteien des Giftgasprotokolls. Das B-Waffenabkommen hat der Irak nicht ratifiziert. Gewohnheitsrechtlich besteht aber auch für diese Waffe ein Einsatzverbot.

Der Einsatz von Nuklearwaffen ist ausdrücklich nicht geregelt. Allerdings verbietet das I. Zusatzprotokoll den Einsatz unterschiedslos wirkender Waffen: Dazu gehören auch die Nuklearwaffen. Es ist besonders wichtig, dass das IKRK als das humanitäre Gewissen in bewaffneten Konflikten ausdrücklich und soweit ersichtlich in jüngster Zeit erstmalig ausdrücklich Stellung zum Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen bezogen hat.